

Anlage 3

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH v. 07.12.2022

Baukostenzuschuss (gültig ab 01.01.2009)

1. Der Kunde hat entsprechend § 9 AEB der OFM einen Zuschuss zu den Investitionskosten (Baukostenzuschuss) zu zahlen.
2. Der vom Grundstückseigentümer zu bezahlende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der tatsächlichen Geschossfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit zentraler Abwasserbehandlung angeschlossenen Gebäude. Erforderlich für den Anschluss ist ein leitungsmaßiger oder ein mittelbar den gleichen Zwecken dienender und öffentliche Belange nicht beeinträchtigender Anschluss.
Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der anrechenbaren Gebäude in allen Vollgeschossen ermittelt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung). Als Vollgeschosse gelten alle Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
Im Übrigen gelten zur Bestimmung der Geschossfläche die entsprechenden Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AEB Bestandsschutz genießen und geringere Geschosshöhen aufweisen, als im § 2 Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung festgeschrieben sind, werden bei der Bemessung den geforderten Normativen gleichgesetzt.
Dachgeschosse, welche nicht den Normativen der SächsBauordnung bzw. der Baunutzungsverordnung entsprechen, aber ausgebaut sind und wohnlich oder anderweitig genutzt werden, sind in die anrechenbare Geschossfläche einzubeziehen.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die maßgebenden Geschossflächen anzugeben. Die OFM kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer entsprechende Grundrisse der einzelnen Geschosse im Maßstab 1:100 in zweifacher Ausfertigung einreicht. Die OFM kann die eingereichten Pläne auf ihre Richtigkeit prüfen.
4. Hat ein Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der erstmaligen Veranlagung bereits konkrete Pläne, inwieweit das Maß der baulichen Nutzung in nächster Zukunft erhöht werden soll, so kann er der OFM die endgültig entstehende Geschossfläche (erklärte Geschossfläche) angeben und diese veranlagern lassen.
5. Bei Grundstücken, für die keine Angaben über die Geschossfläche vorliegen, wird die anrechenbare Geschossfläche im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Bei Verringerung der Geschossfläche bleibt der durch den Anschluss des Grundstücks entstandene Vorteil erhalten, so dass keine Rückzahlung bzw. Teilrückzahlung des Baukostenzuschusses erfolgt.
7. Vergrößert sich zu einem späteren Zeitpunkt die Geschossfläche (durch Neubau, Anbau etc.), so wird der Grundstückseigentümer für die hinzukommende Fläche erneut veranlagt (erneuter Baukostenzuschuss). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Größe der hinzugekommenen Geschossflächen binnen eines Monats nach Fertigstellung der OFM in Schriftform anzuzeigen.
8. Der Baukostenzuschuss beträgt je m² anrechenbarer Geschossfläche **ohne MWSt. 7,49 € und inkl. MWSt. 8,91 €.**